



## Stellungnahme

im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Thema  
**„Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien  
und Denkmalschutz“**

am 4. Mai 2023 um 12:30 Uhr  
im Plenarsaal des Schweriner Schlosses

### **1. Welche Ziele verfolgt der Denkmalschutz im Zusammenspiel mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien?**

§ 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) weist Denkmalschutz und Denkmalpflege die Aufgabe zu, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. Mit Blick auf das Zusammenspiel zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien kommt der Denkmalschutz im Wesentlichen im Rahmen der rechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbare Energien-Anlagen (i.F.: EE-Anlagen), insbesondere Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen zum Tragen. Windenergieanlagen bedürfen in der Regel einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Freiflächenphotovoltaikanlagen nach dem Baurecht. Werden Denkmale durch EE-Anlagen beseitigt, verändert, an einen anderen Ort verbracht oder die bisherige Nutzung geändert oder werden in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen

durchgeführt werden, die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigen, so bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Denkmalbehörde. Wird diese Genehmigung kraft der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Windenergieanlage integriert, ist sie in Bezug etwa auf Photovoltaikanlagen gesondert zu beantragen, falls nicht § 7 Abs. 1 S. 3 DSchG einschlägig ist.<sup>1</sup>

Die Ziele des Denkmalschutzes können mit EE-Anlagen in Konflikt treten (Sichtachse etc., siehe unten Antwort auf Frage 15). Eine denkmalrechtliche Genehmigung ist gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V zu erteilen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme bzw. die EE-Anlage verlangt. Hierbei erfolgt auf Tatbestandsebene eine Abwägung der für das Vorhaben als Maßnahme sprechenden öffentlichen Interessen mit dem öffentlichen Interesse am unbeeinträchtigten Erhalt der im Einzelfall betroffenen Denkmale. Diesbezüglich ist der mit der EEG-Novelle 2023<sup>2</sup> eingefügte § 2 einschlägig: Als neuartige Abwägungsdirektive zielt § 2 EEG darauf, den Ausbau von EE-Anlagen zu beschleunigen, um die Ausbauziele gem. § 1 Abs. 1 EEG und damit letztlich das Klimaziel 2030 (§ 3 Abs. 1 KSG), Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 und negative Treibhausgasemissionen nach 2050 (§ 3 Abs. 2 KSG) zu erreichen.<sup>3</sup> § 2 S. 1 EEG beinhaltet eine Abwägungsdirektive<sup>4</sup>, nach welcher die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien<sup>5</sup> und die dazugehörigen Nebenanlagen als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend gelten. Nach § 2 S. 2 EEG sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingestellt werden (Regelvermutung).<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Dieser lautet: „Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn bei Vorhaben nach § 77 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Denkmalfachbehörde zugestimmt hat.“

<sup>2</sup> Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor v. 20.7.2022, BGBl. I S. 1237, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 19.12.2022, BGBl. I S. 2479.

<sup>3</sup> *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577, 1579 ff.; *Stäsche*, EnWZ 2022, 435, 442; umfassend zur Auswirkung des § 2 EEG auf das Fachrecht: Wissenschaftsplattform Klimaschutz (WPKS): Die Beschleunigungsgesetzgebung („Ostertpaket“) 2022: Zukunftsorientiert über Windenergie an Land hinausdenken. Stellungnahme der Wissenschaftsplattform Klimaschutz, 2022 (abrufbar unter: <https://www.wissenschaftsplattform-klimaschutz.de/files/WPKS-Stellungnahme-Beschleunigungspaket-Erneuerbare-Energien--2022.pdf>, Stand: 15.3.2023), zur Auswirkung auf Wind- und Wasserkraft *Attendorn*, NVwZ 2022, 1586; zur Abwägungsdirektive des § 2 Abs. 1 S. 2 EEG im Bauplanungsrecht *Parzefall*, NVwZ 2022, 1592; insg. zur Beschleunigung durch Priorisierung *Eh*, IR 2022, 279 u. 302.

<sup>4</sup> *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577, 1578.

<sup>5</sup> Zum Anlagenbegriff s. die Legaldefinition in § 3 Nr. 1 EEG.

<sup>6</sup> So wirkt sich § 2 EEG auch verstärkend für privilegierte EE-Vorhaben – wie Windenergieanlagen – bei der Abwägung im Rahmen des § 35 Abs. 1 BauGB („Entgegenstehen“) aus, so OVG Greifswald, Urt. v. 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG –, juris Rn. 159 f., das von einem „regelmäßigen Übergewicht“ ausgeht; ferner OVG NRW, Urt. v. 27.10.2022 – 22 D 243/21.AK –, juris Rn. 179 f.; OVG, Urt. v. 27.10.2022 – 22 D 363/21.AK –, juris Rn. 118.

Im Rahmen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V sind die Ziele des Denkmalschutzes (§ 1 Abs. 1 DSchG M-V) mit den – durch § 2 S. 2 EEG voreingestellten Gewicht (überragendes öffentliches Interesse) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das bedeutet, dass Belange und Ziele des Denkmalschutzes EE-Anlagen nur (noch) entgegenstehen, wenn sie ein noch überragenderes öffentliches Interesse als EE-Anlagen begründen.<sup>7</sup> EE-Anlagen werden sich daher in der Abwägung regelmäßig durchsetzen, es sei denn, die zuständige Behörde kann diese Vermutung substantiiert widerlegen.

**2. Welches Gewicht kommt gemäß dem Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) dem Umgebungsschutz im Zusammenhang mit den erneuerbaren Energien, insbesondere bei der Windenergie, zu? Wie legen Denkmalschutzbehörden, Rechtsprechung und Forschung die Begriffe „Umgebung“, „Erscheinungsbild“ und „erhebliche Beeinträchtigung“ aus?**

„Umgebung“, „Erscheinungsbild“ und „erhebliche Beeinträchtigung“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch das jeweilige Landesdenkmalschutzrecht z.T. präzisiert<sup>8</sup> werden oder von der Rechtsprechung<sup>9</sup> konkretisiert werden. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere mit Blick auf die Windenergie, kommt der Umgebungsschutz im oben skizzierten Prüfungsregime des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V zum Tragen. Durch die Regelungsgehalte des § 2 EEG wird ein relativer Gewichtungsvorrang zugunsten des Ausbaus der EE-Anlagen begründet, sodass dem Denkmal, namentlich dem Umgebungsschutz, weiterhin Gewicht zukommt, aber sich dieses Gewicht nicht ohne weitere besondere Begründung (z. B. atypischer Ausnahmefall oder kumulierende Belange) gegen das Gewicht des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere dem Ausbau der Windenergie durchsetzt.<sup>10</sup> Regelmäßig wird mit der gesetzlichen Feststellung eines überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau erneuerbarer Energien ein Überwiegen gegenüber dem Denkmalschutz vorliegen, dass eine Genehmigung „verlangt“ werden kann, eine Erteilung also unabweisbar ist.<sup>11</sup> Letztlich kommt es bei der Abwägung auf den Einzelfall an und dabei insbesondere auf den Denkmalwert und die Intensität des Eingriffs in das Denkmal.<sup>12</sup> Nach bisheriger Rechtsprechung ist eine erhebliche

<sup>7</sup> So OVG Greifswald, Urte. v. 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG –, juris Rn. 159 f., das von einem „regelmäßigen Übergewicht“ des Belangs Ausbau der Windenergie ausgeht; ferner OVG NRW, Urte. v. 27.10.2022 – 22 D 243/21.AK, juris Rn. 179 f.; OVG NRW, Urte. v. 27.10.2022 – 22 D 247/21.AK –, juris Rn. 111 ff.

<sup>8</sup> Vgl. § 2 Abs. 3 S. 2 DSchG M-V für „engere Umgebung“.

<sup>9</sup> OVG SH, NVwZ 2005, 2445; VG Sigmaringen Urteil vom 25.10.2009 6 K 320/08, juris, zur Umgebung; OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 122, zum Erscheinungsbild; OVG SH U v. 29.9.1999 1 L 123/97, NordÖR 2000.169 = EzD 2.2.9 Nr. 6; OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 122, zu erheblichen Beeinträchtigungen.

<sup>10</sup> Vgl. Schlacke /Wentzien/Römling, NVwZ 2022, 1577, 1778f.

<sup>11</sup> OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, juris Rn.154.

<sup>12</sup> Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ ist ein der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender unbestimmter Rechtsbegriff, vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 122.

Beeinträchtigung des Denkmals<sup>13</sup> dann anzunehmen, wenn durch ein Vorhaben ein deutlich wahrnehmbarer Gegensatz, der für den Betrachter als belastend empfunden wird, vorliegt<sup>14</sup> oder eine Veränderung der Umgebung eines Kulturdenkmals geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals nach überschlägiger Prüfung wesentlich zu beeinträchtigen möglich erscheint. Eine lediglich erhebliche Beeinträchtigung – vor allem nach nur überschlägiger Prüfung – dürfte das überragende öffentliche Interesse am Ausbau von EE-Anlagen wohl nicht überwiegen. Hier bedarf es weiterer substantiierter Darlegungen, dass der Denkmalschutz ebenfalls überragend zu gewichten ist. Hierzu können die von der Rechtsprechung entwickelten objektiven Kriterien die Schutzwürdigkeit des Erscheinungsbilds eines Denkmals hilfreich sein, wie etwa

- vorliegender Bebauungszusammenhang
- Sichtachsen
- geschichtliche ästhetische, künstlerische Entwicklungen und die städtebauliche Entwicklung
- Abstand und Höhe der Anlage
- Exponiertheit der Lage
- bestehende andere Anlagen im Vorhabenbereich (Summationswirkung)<sup>15</sup> Erdrücken, verdrängen oder übertönen der gebotenen Achtung gegenüber oder außer Acht lassen der Werte, welche dieses Denkmal verkörpert.<sup>16</sup>

**Gibt es landesrechtliche Leitfäden und/oder fachliche Handreichungen, auf die sich die Fachbehörden bei ihren Stellungnahmen und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung stützen (können)?**

Der LAKD für Denkmäler und Energiegewinnung durch Photovoltaik in Mecklenburg -Vorpommern hat im März 2023 eine Handreichung herausgegeben.<sup>17</sup>

Ein Kriterienkatalog oder eine Standardisierung, wie im Bereich des Denkmalschutzes Sichtachsen und ähnliche, wiederkehrende Probleme umzugehen ist und wie eine Einordnung erfolgen kann – etwa im Sinne einer Technischen Anleitung Denkmalschutz – existiert – soweit ersichtlich – bislang jedenfalls bundesweit wohl nicht. Das schließt nicht aus, dass auf Länderebene derartige „Verwaltungsvorschriften“ als behördeninterne Vorgaben vorhanden sind.

**4. Leider befinden sich zahlreiche Baudenkmäler in Mecklenburg-Vorpommern in einem schlechten Zustand. Zu ihrer denkmalgerechten Instandsetzung und Erhaltung tragen in nicht geringem Umfang auch engagierte private Eigentümer bei, die zu diesem Zweck nicht unerhebliche Mittel aufzuwenden bereit waren. Ein Baudenkmal wie beispielsweise ein Guts- oder Herrenhaus zu unterhalten, setzt ein**

<sup>13</sup> OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 122.

<sup>14</sup> VG Sigmaringen Urteil vom 25.10.2009 6 K 320/08, juris.

<sup>15</sup> BayVGH Urteil vom 25.6.2013, 22 B 11.701, juris.

<sup>16</sup> BayVGH Beschluss vom 20.5.2015 22 – ZB 14.2827, juris.

<sup>17</sup> Abrufbar unter: [https://www.kulturwerte-mv.de/Service/Aktuelle\\_Meldungen/?id=189409&processor=processor.sa.pressemitteilung](https://www.kulturwerte-mv.de/Service/Aktuelle_Meldungen/?id=189409&processor=processor.sa.pressemitteilung) (Stand: 28.4.2023).

**ausgeprägtes Engagement voraus und es ist anzunehmen, dass die Investitionen im Hinblick auf erhoffte zukünftige Erträge – sei es in Form von Eigen- oder (touristischer) Fremdnutzung – vorgenommen worden sind. Die raumgreifende großtechnische Gestalt moderner Windkraftanlagen vermag die ästhetische Qualität ihrer Umgebung in erheblichem Ausmaß zu senken, wodurch auch die wirtschaftliche Attraktivität einer Instandsetzung oder Erhaltung betroffener Baudenkmäler erheblich abgesenkt werden kann.**

**Gibt es belastbare Untersuchungen, inwieweit die wirtschaftliche Nutzung eines Denkmals in unzumutbarer Weise durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien beeinträchtigt wird? Gibt es aussagekräftige Untersuchungen über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Immobilienpreise sowie den Tourismus in betroffenen Regionen und zu welchen Ergebnissen kommen sie?**

Nachfolgend – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Prüfung der Aussagekraft - Untersuchungen über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Immobilienpreise, die zugleich wirtschaftliche Nutzungen in Form von Grundstücksverkäufen darstellen können:

- EnergieAgentur.NRW GmbH, Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise, 2017.<sup>18</sup>
- ERNEST ORLANDO LAWRENCE BERKELEY NATIONAL LABORATORY, A Spatial Hedonic Analysis of the Effects of Wind Energy Facilities on Surrounding Property Values in the United States, 2013.<sup>19</sup>
- Bundesamt für Energie, Kanton Thurgau Bern, Frauenfeld, Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser, 2019. (keine hinreichende empirische Evidenz für den Einfluss von Windenergieanlagen auf die Preise von Einfamilienhäusern)
- RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines, 2019. Diese Studie nimmt einen Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienpreise an, indem sie einen 0% geringeren Angebotspreis bei einem Abstand von 8-9 km der Immobile zur nächsten Windenergieanlage jedoch einen maximal 7% geringeren Angebotspreis bei einem Abstand von 0-1 km zur nächsten Anlage identifiziert. Fraglich bleibt aber, inwieweit Angebotspreise taugliche Indikatoren darstellen und nicht Verkaufspreise validere Bezugspunkte gewesen wären, um sich gegen eine breite Zahl an im Ergebnis entgegengesetzten Studien zu behaupten.

Bzgl. Tourismus in betroffenen Regionen sind:

- Gardt, Manuel/ Broekel, Tom/ Gareis, Tom/ Litmeyer, Marie-Louise, Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung des Tourismus in Hessen, 2018.<sup>20</sup> (Es gibt einen schwachen, aber signifikant negativen Effekt des Windkraftanlagenausbaus auf den Tourismus – zumindest in Nicht-Küstenregionen)

<sup>18</sup> Abrufbar unter: [https://www.naturwind.de/wp-content/uploads/EnergieAgentur.NRW\\_Faktencheck\\_Windenergie-und-Immobilienpreise.pdf](https://www.naturwind.de/wp-content/uploads/EnergieAgentur.NRW_Faktencheck_Windenergie-und-Immobilienpreise.pdf) (Stand: 28.4.2023).

<sup>19</sup> Abrufbar unter: <https://eta-publications.lbl.gov/sites/default/files/lbni-6362e.pdf> (Stand: 28.4.2023).

<sup>20</sup> Abrufbar unter: <https://epflicht.ulb.uni-muenster.de/download/pdf/557611?originalFilename=true> (Stand: 28.4.2023)..

- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Faktenpapier Windenergie in Hessen: Landschaftsbild und Tourismus, 2017.<sup>21</sup>
- Boekel, Tom/ Alfken, Christoph, Gone with the wind? The impact of wind turbines on tourism demand, 2015. (Bei Tourismus in nicht-küstennahen Gebieten ist eine negative Auswirkung zu erkennen. In Küstenregionen ist ein solcher Zusammenhang komplexer und nicht ohne Weiteres belegt.)
- NIT Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH, Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein, 2014.<sup>22</sup> (Kein akuter und dringend zu behebender Konflikt unter Betrachtung größerer Regionen. In einzelnen Orten oder einzelnen Betrieben können relevante Störungen des Urlaubserlebnisses aufkommen, wenn die technische Infrastruktur zu nahe rückt oder sich ein monotones Landschaftsbild ergibt.)

zu erwähnen.

**5. Sind Windkraftanlagen geeignet, das Erscheinungsbild eines Denkmals derart zu beeinträchtigen, dass damit die Denkmalwirkung herabgestuft wird? Ist hierbei eine abschließende Differenzierung nach verschiedenen Kriterien möglich oder für jedes Denkmal eine Einzelfallbetrachtung angezeigt?**

Siehe oben Antwort auf Frage 2: Kriterien können entwickelt werden; es bedarf jedoch immer einer Prüfung des konkreten Einzelfalls.

**(6.) Inwieweit kann der Ausbau erneuerbarer Energien einen Eingriff im Sinne des § 6 Absatz 5 DSchG M-V darstellen?**

§ 6 DSchG M-V regelt die sog. Erhaltungspflicht von Eigentümern, Besitzern oder Unterhaltspflichtigen eines Denkmals (§ 6 Abs. 1 DSchG M-V). Ziel ist die Erhaltung des Denkmals in seiner baulichen Substanz, um dieses auch künftigen Generationen zugänglich zu machen. § 6 Abs. 5 DSchG M-V sieht insoweit vor, dass Verursacher von Eingriffen alle Kosten zu tragen hat, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen. Um die Rechtsfolgen des § 6 Absatz 5 DSchG M-V (=Kostentragung des Verursachers für die Instandsetzung etc.) auszulösen, muss das Denkmal in seiner Substanz betroffen sein, mithin eine Beschädigung aufweisen. Es bedarf insoweit mehr als eine bloße „Beeinträchtigung“, die z.B. optisch in Form von Störungen der Blickbeziehung auf ein Denkmal vorliegen kann.<sup>23</sup> Da in der Norm nicht hinsichtlich des Verursachers differenziert wird, erfasst sie Eingriffe von Jedermann. So könnte auch ein

<sup>21</sup> Abrufbar unter: [https://www.researchgate.net/profile/Tom-Broekel/publication/322724271\\_Einfluss\\_von\\_Windenergieanlagen\\_auf\\_die\\_Entwicklung\\_des\\_Tourismus\\_in\\_Hessen/links/5a6dbc540f7e9bd4ca6c8aa8/Einfluss-von-Windenergieanlagen-auf-die-Entwicklung-des-Tourismus-in-Hessen.pdf](https://www.researchgate.net/profile/Tom-Broekel/publication/322724271_Einfluss_von_Windenergieanlagen_auf_die_Entwicklung_des_Tourismus_in_Hessen/links/5a6dbc540f7e9bd4ca6c8aa8/Einfluss-von-Windenergieanlagen-auf-die-Entwicklung-des-Tourismus-in-Hessen.pdf) (Stand: 28.4.2023)..

<sup>22</sup> Abrufbar unter: <https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente-landesverbaende/schleswig-holstein/sonstiges/20140722-ee-tourismus-sh-kurzfassung.pdf> (Stand: 28.4.2023)..

<sup>23</sup> *Grothmann* ZfBR-Beil. 2012, 100, 102.

Betreiber einer Windenergieanlage ausgleichspflichtig sein, wenn beispielsweise ein herabfallendes Teil einer Windenergieanlage ein Denkmal in seiner Substanz verletzt.

**7. Wie ist sichergestellt, dass durch den Bau von Windkraftanlagen und ihrer notwendigen Betriebsinfrastruktur keine Bodendenkmäler in ihrer Substanz oder ihrem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt werden?**

Die Sicherstellung der Bodendenkmäler in ihrer Substanz oder die Bewahrung vor erheblichen Beeinträchtigungen in ihrem Erscheinungsbild kann vor allem durch Nebenbestimmungen im Weg der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gewährleistet werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung, § 17 BImSchG.

**Findet vor Baubeginn eine Untersuchung des Baugrundes hinsichtlich des möglichen Vorhandenseins von (bislang unentdeckten) Bodendenkmälern statt?**

Ein Grundeigentümer oder Vorhabenträger muss nicht aktiv nach Bodendenkmälern suchen. Wer allerdings mutmaßliche Bodendenkmäler entdeckt, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 DSchG M-V). Aktive Nachforschung durch Grabungen oder den Einsatz von technischen Suchgeräten, mit dem Ziel, Denkmale, insbesondere Bodendenkmale, zu entdecken, stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt der obersten Denkmalschutzbehörde.

**(8.) Gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2 DSchG M-V kann eine Maßnahme, die in der Umgebung eines Denkmals durchgeführt werden soll und das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigen würde, nur genehmigt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Anhand welcher Beurteilungskriterien wird ein solches überwiegendes öffentliches Interesse festgestellt?**

S. o. Antwort auf Frage 2. § 7 Absatz 3 Nummer 2 DSchG M-V verlangt eine Abwägung der für das Vorhaben als Maßnahme sprechenden öffentlichen Interessen mit dem öffentlichen Interesse am unbeeinträchtigten Erhalt der im Einzelfall betroffenen Denkmale. Durch diese vorzunehmende Abwägung wird festgestellt, ob im Ergebnis ein überwiegendes öffentliches Interesse für das Vorhaben vorliegt oder nicht.

**(9.) Stellt die Klassifizierung eines Denkmals gemäß § 2 DSchG M-V als besonders erhaltenswert aufgrund der Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für dessen Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen, auf der einen Seite und dessen Zurücktreten hinter dem überragenden öffentlichen Interesse der Errichtung und des Betriebes von Anlagen (der erneuerbaren Energien) sowie der dazugehörigen Nebenanlagen für Sie einen Widerspruch dar?**

Nein. Deutschland hat sich zur Erreichung der im Klimaschutzgesetz verankerten Klimaziele (u.a. Klimaneutralität bis 2045) und Ausbauziele im EEG verpflichtet. Dies erfordert eine Defossilisierung und eine

Energiewende, die vor allem einen beschleunigten Ausbau von erneuerbaren Energien zielt. Hierbei spielt der Windenergieausbau eine sehr zentrale Rolle. Zugleich gilt es, den Ausbau der EE-Anlagen mit anderen Belangen, insbesondere den Denkmalschutz in Einklang zu bringen, indem ein möglichst schonender Ausgleich gefunden werden.<sup>24</sup> Trotz der Zuweisung des überragenden öffentlichen Interesses am Erneuerbare-Energien-Ausbau in § 2 EEG bleibt es bei einer Abwägung der kollidierenden Belange im Einzelfall. Denn bei § 2 EEG handelt es sich lediglich um einen relativen Gewichtungsvorrang. Dabei besteht die Möglichkeit, dass einzelne oder kumulative Einzelbelange (wie auch solche des Denkmalschutzes) dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau von EE-Anlagen überwiegen können.<sup>25</sup> Dies wird – und das ist neu – allerdings nur ausnahmsweise der Fall sein.<sup>26</sup> Diesem „Übergewicht“ gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes wird jedoch wiederum dadurch begegnet, dass dieses zeitlich befristet sind „Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist...“, § 2 Satz 2 EEG verdeutlicht.

#### **10. Wieviele Denkmäler sind in Mecklenburg-Vorpommern als besonders erhaltenswert einzustufen?**

Nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V sind Denkmale Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. § 2 DSchG M-V bedient sich der Terminologie „erhaltenswert“ und nimmt keine weitere Differenzierung oder besondere Qualifizierung zwischen „besonders erhaltenswert“ und „erhaltenswert“ vor. Die Terminologie „besonders erhaltenswert“ wird durch den Bundesgesetzgeber in § 105 GEG verwendet. So heißt es dort: „Soweit bei einem Baudenkmal, bei auf Grund von Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts besonders geschützter Bausubstanz oder bei sonstiger *besonders erhaltenswerter* Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigt oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieses Gesetzes abgewichen werden.“

Mit Stand vom 31.12.2022 waren in Mecklenburg-Vorpommern 31.161 Denkmale in die Denkmallisten eingetragen. Zudem waren zu diesem Zeitpunkt 64 Denkmalbereiche ausgewiesen<sup>27</sup> und damit als erhaltenswert eingestuft. § 5 Abs. 2 DSchG M-V stellt klar, dass der Schutz jedoch nicht davon abhängig ist, dass

---

<sup>24</sup> Schmidt/Sailer, Reformansätze zum Genehmigungsrecht von Windenergieanlagen, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 25 vom 28.1.2022, S. 39.

<sup>25</sup> Attendorn, NVwZ 2022, 1586, 1589.

<sup>26</sup> BT-Drs. 20/1630, 157 f.

<sup>27</sup> Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Landesdenkmalpflege, Denkmalreport 2022, S. 8.



Denkmale in die Denkmallisten eingetragen sind – mit Ausnahme, dass §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V nur für bewegliche Denkmale, die in eine Denkmalliste eingetragen sind, gelten.

**Nach welchen Kriterien kann, sofern überhaupt möglich, hier eine Abwägung vorgenommen werden?**

Frage unklar formuliert. Bezugnahme („hier“) nicht nachvollziehbar.

**11. Gibt es belastbare Untersuchungen hinsichtlich der ästhetischen Auswirkung von Windkraftanlagen auf den Kultur- und Landschaftsraum in Mecklenburg- Vorpommern? Falls ja, welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus ableiten?**

/

(Keine rechtswissenschaftliche Frage).

**12. Wie ist ein Umgebungsschutz unter Berücksichtigung sich wandelnder ästhetischer Vorstellung in einer Gesellschaft begründbar?**

Generell und insbesondere für den Umgebungsschutz ist zu berücksichtigen, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft bzw. einem Denkmal stehen (vgl. VG Halle, Urteil vom 26. Mai 2009 – 2 A 21/08 –, juris Rn. 55). Dabei ist auch die übliche „Lebensdauer“ in diese Überlegungen derartiger Anlagen reversibel.<sup>28</sup> Mithin wird der Umgebungsschutz von notwendigen Klimaschutzaspekten modifiziert. Er muss aber nicht anders begründet werden.

**Wie weit erstreckt sich der Umgebungsschutz?**

Gegenstand des Umgebungsschutzes sind lediglich die optischen Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner unmittelbaren Umgebung.<sup>29</sup> Der Umfang des Umgebungsschutzes ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig; insbesondere kann keine pauschale Abstandsregelung definiert werden.<sup>30</sup> Bei der regionalplanerischen Festsetzung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sind Belange des Denkmalschutzes als Abwägungsgrundsatz zu berücksichtigen. Dazu gehört auch der Schutz der Umgebung eines Denkmals, soweit diese für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist.<sup>31</sup> Die Reichweite des Umgebungsschutzes lässt sich damit nicht pauschal, insbesondere nicht in bestimmten Maßangaben, ausdrücken, sondern richtet sich nach der Wirkung des Denkmals.<sup>32</sup> Die Größe und die Lage des

<sup>28</sup> OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 130.

<sup>29</sup> Köhler, Stadt- und Dorferneuerung in der kommunalen Praxis, Rn. 857.

<sup>30</sup> Martin, Dieter J./ Spennemann, Jörg/Schindler-Friedrich, Jörg/Gerstner, Fabian/ Pfeil, Mathias/ Dirnberger, Franz (Hg.)/ Busse, Jürgen (Hg.), Kommentar Bayrisches Denkmalschutzgesetz, 8. Aufl. 2020, S. 475.

<sup>31</sup> SächsOVG, U. v. 7.4.2005, SächsVBl. 2005, 225/233

<sup>32</sup> Füßer, DÖV 2012, 765.

Denkmals sind dabei gewichtige Aspekte.<sup>33</sup> Der Umgebungsschutz eines Denkmals verlangt nicht, dass sich neue Vorhaben in der Umgebung eines Denkmals völlig an dieses anpassen müssten oder anderenfalls zu unterbleiben sein.<sup>34</sup>

**13. Wie hoch ist der Anteil denkmalgeschützter Gebäude am gesamten Baubestand in Mecklenburg-Vorpommern und wie bewerten Sie die Relevanz denkmalgeschützter Gebäude für das Landschaftsbild von Mecklenburg-Vorpommern?**

/

(Keine rechtswissenschaftliche Frage).

**14. Der Begriff des Denkmals umfasst neben Einzeldenkmälern auch Denkmalbereiche und dessen Umgebungen. Wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Daraus wird deutlich, dass sich der Schutzbereich nicht nur auf eine Umgebung bezieht, die selbst Denkmal ist, sondern die Genehmigungspflicht sich auch auf Vorhaben erstreckt, die in den Wirkungsbereich des Denkmals hineingreifen. Bei Windkraftanlagen ist diese raumwirkende Dominanz entsprechend stark ausgeprägt.**

**Bietet sich in diesem Zusammenhang die Verwendung einer Faustformel an, wonach ein Mindestabstand einer Windkraftanlage in Abhängigkeit zu seiner Höhe die Beeinträchtigung sicher auszuschließen vermag oder wird stets eine konkrete Einzelfallbeurteilung erforderlich sein? Bitte begründen Sie Ihre Ausführungen.**

Nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V sind Denkmale im Sinne dieses Gesetzes Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkscundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Nach § 2 Abs. 3 DSchG M-V sind Denkmalbereiche Gruppen baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 1 genannten Gründen erhaltenswert sind, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöft Gruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen, Produktionsstätten und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind. Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild geschützt. Der Begriff des Denkmals umfasst der Systematik nach nicht den Denkmalbereich. Das Regelungsgeflecht des § 2 DSchG M-V ist eine Fehlleistung, die

<sup>33</sup> Köhler, Stadt- und Dorferneuerung in der kommunalen Praxis, 1995, Rn. 856.

<sup>34</sup> OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 131.

nur durch die Überlegung behoben werden kann, dass dem Regelungszweck und Regelungskontext Ausdruck verliehen wird und der Denkmalsbereich ebenfalls Denkmaleigenschaft zukommt.<sup>35</sup> Der Umfang des Umgebungsschutzes ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig; insbesondere kann keine pauschale Abstandsregelung definiert werden.<sup>36</sup> Feste Abstandsflächen sind vor den Regelungsinhalten des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und negativen Erfahrungen mit solchen Instrumenten in Bayern.

**(15.) Wie würden Sie die aktuelle Situation in der Genehmigungspraxis von erneuerbaren Energien im Zusammenspiel mit dem Denkmalschutz beschreiben? Welche Hindernisse gibt es und wie können diese in der Praxis gelöst werden? Wie ließe sich ein Ausgleich zwischen dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien und den Interessen des Denkmalschutzes herbeiführen?**

Der derzeitige Ausbau von Windenergieanlagen in Deutschland<sup>37</sup> erfolgt nicht in ausreichendem Tempo, um die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes zu erreichen. Grund hierfür sind jedenfalls auch Probleme im behördlichen Vollzug, die durch Auslegungsspielräume etwa unbestimmter Rechtsbegriffe und integrierter Prüfungen – wie etwa die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Denkmalschutzrecht im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserteilung für eine Windenergieanlage - entstehen.<sup>38</sup> Zentrales Problemfeld ist dabei der denkmalrechtliche Umgebungsschutz, der das Erscheinungsbild eines Denkmals vor Beeinträchtigungen und damit vor einer Herabstufung seiner Denkmalwirkung schützen soll.<sup>39</sup> Im Rahmen von Windenergieanlagen kommt es in solchen Fällen regelmäßig zu optischen Beeinträchtigungen in Form einer Störung der Blickbeziehung auf das Denkmal.<sup>40</sup> Um den Ausbau von Windenergieanlagen zu beschleunigen, wurde mit dem Erlass von § 2 EEG n.F. ein wichtiger Schritt getan: Das von ihm postulierte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie wirkt sich im Rahmen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V aus und führt im Regelfall zu einer Genehmigung der Anlage, wenn keine atypischen Fälle substantiiert dargelegt werden (siehe oben Antworten zu Fragen 1 und 2). Dabei fällt der Denkmalschutz jedoch nicht „hinten über“:

<sup>35</sup> *Martin, Dieter*, Kommentar – DSchG M-V, § 2, 3.2.2.

<sup>36</sup> *Martin, Dieter J./Spennemann, Jörg/Schindler-Friedrich, Jörg/Gerstner, Fabian/Pfeil, Mathias/Dirnberger, Franz (Hg.)/Busse, Jürgen (Hg.)*, Kommentar Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 8. Aufl. 2020, S. 475.

<sup>37</sup> Zur Entwicklung der Ausbauzahlen der Windenergie an Land vgl. Deutsche WindGuard, Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland Jahr 2021, S. 3, abrufbar unter [https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/06-zahlen-und-fakten/Factsheet\\_Status\\_Windenergieausbau\\_an\\_Land\\_2021.pdf](https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/06-zahlen-und-fakten/Factsheet_Status_Windenergieausbau_an_Land_2021.pdf) (Stand: 28.4.2023); FA Wind (2023): Analyse der Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2022, Berlin, abrufbar unter [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA\\_Wind\\_Zubauanalyse\\_Wind-an-Land\\_Gesamtjahr\\_2022.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Zubauanalyse_Wind-an-Land_Gesamtjahr_2022.pdf) (Stand: 28.4.2023).

<sup>38</sup> *Kment/Jurdt*, NVwZ 2022, 1597, 1597; *Römling*, Analyse der Ursachen von Verzögerungen von Planungs- und Zulassungsentscheidungen für erneuerbare Energie-Anlagen – Studie im Auftrag der Wissenschaftsplattform Klimaschutz 2023.

<sup>39</sup> Vgl. OVG Lüneburg NuR 2010, 649, 656 = BeckRS 2010, 49404.

<sup>40</sup> *Grothmann* ZfBR-Beil. 2012, 100, 102.

Es besteht kein absoluter Vorrang des Ausbaus der EE -Anlagen gegenüber dem Denkmalschutz, sondern eine Art Vorprägung für eine Ermessens- oder Abwägungsentscheidung.<sup>41</sup>

**(16.) Der Gesetzgeber hat in § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen. Gleichzeitig fällt den Ländern nach Artikel 30 und 70 des Grundgesetzes die Kulturhoheit und damit die Kompetenz im Bereich der durch die Verfassung des Landes geschützten Denkmalpflege zu. Ist das überragende öffentliche Interesse des § 2 EEG im Rahmen genehmigungsrechtlicher Abwägungsprozesse zu berücksichtigen?**

Ja. Bei § 2 EEG handelt es sich nicht um eine Regelung des Fachrechts selbst, sondern um eine Gewichtungsvorgabe zum Ausbau der erneuerbaren Energien, also eines Belangs, der ggf. in der fachrechtlichen Entscheidung eine Rolle spielt. Abseits dieser mittelbaren Wirkung bleibt die jeweilige (landesrechtliche) Entscheidung von § 2 EEG unberührt. Es besteht kein Konflikt mit der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer.<sup>42</sup>

**(17.) Geht aus den Regelungen im DSchG M-V die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hinreichend klar hervor oder ist es erforderlich, dass eine Regelung, z. B. angelehnt an die des § 2 EEG, in das DSchG M-V übernommen wird, um die überragende Bedeutung und ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung und den Betrieb erneuerbarer Energien deutlich zu machen?**

Das DSchG M-V erwähnt die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien nicht, was nicht bedeutet, dass es diesen nicht Rechnung tragen muss. § 2 EEG, welcher die überragende Bedeutung des Ausbaus und des Betriebs von EE-Anlagen in Form eines relativen Gewichtungsvorrangs festschreibt, wirkt in das Fachrecht hinein. Im Rahmen des DSchG M-V geschieht dies etwa durch § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V, wonach die Genehmigung zu erteilen ist, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. So kann im Rahmen der Genehmigung einer Windkraftanlage die Errichtung und der Betrieb einer solchen im konkreten Fall ein überwiegendes öffentliches Interesse darstellen, der Anlage mithin zur Genehmigung verhelfen.<sup>43</sup> Trotz der Ausstrahlungswirkung des § 2 EEG in das jeweilige Fachrecht bedarf es jedoch einer gewissen Transferleistung der jeweiligen Behörde im Rahmen des Vollzugs. Unter diesen Gesichtspunkt kann es ratsam sein, diese Wertung – zwecks Klarstellung und ggf. mit Verweis auf § 2 EEG – auch an anderen Stellen im Fachrecht, wie z.B. im Denkmalschutzrecht durch den Landesgesetzgeber, zu verankern.<sup>44</sup>

<sup>41</sup> Vgl. *Attendorn*, NVwZ 2022, 1586, 1589, der von „intendiertem Ermessen“ spricht.

<sup>42</sup> OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 156; *Schlacke/Wentzien/Römling* NVwZ 2022, 1577, 1579; *Seckel* NJW-Spezial 2022, 684, 685.

<sup>43</sup> So OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 161.

<sup>44</sup> *Müller*, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie zur EEG 2023-Novelle, 16.5.2022, S. 15, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/895550/8829434d3151087369883be863f1d208/Stellungnahme-SV-Dr-Thorsten-Mueller-Stiftung-Umweltenergierecht-data.pdf>(Stand: 28.4.2023).

**(18.) In welchen Bundesländern gibt es eine gute gesetzliche Grundlage im Denkmalschutzgesetz, die das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien berücksichtigt?**

In mehreren Bundesländern enthalten die Landesdenkmalschutzgesetze Regelungen, die der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Rahmen von denkmalschutzrechtlichen Vorschriften Rechnung tragen.<sup>45</sup> So haben nach § 9 Abs. 1 S. 3 HDSchG<sup>46</sup> die Behörden in Hessen bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen. Ein gesteigertes Gewicht kommt den Klimaschutzbelangen nach dem Wortlaut dieses Berücksichtigungsgebots nicht zu. Etwas anderes gilt indes für § 9 Abs. 2 S. 2 DSchG HH,<sup>47</sup> der bei Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen, wobei insbesondere auch der Einsatz erneuerbarer Energien zu berücksichtigen ist, eine Genehmigung für die Anlage zu erteilen ist. In Niedersachsen ist der Eingriff in ein Kulturdenkmal gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NDSchG<sup>48</sup> zu genehmigen, sollte das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegen. Dies wird angenommen, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird (§ 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG). § 13 Abs. 3 S. 3 DSchG SH<sup>49</sup> regelt für Schleswig-Holstein, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn es sich um Vorhaben handelt, bei denen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf gesetzlich festgestellt wurden. In Nordrhein-Westfalen stellt § 9 Abs. 3 S. 2 DSchG NRW<sup>50</sup> klar, dass im Rahmen der Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis insbesondere auch Belange des Einsatzes erneuerbarer Energien angemessen zu berücksichtigen sind. Für Baden-Württemberg ist gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 DSchG BW<sup>51</sup> im Rahmen von Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen. Außerdem statuiert § 15 Abs. 4 S. 1 DSchG BW, dass der Errichtung, Veränderung oder

---

<sup>45</sup> FA Wind, Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 12 f.; in Bayern befindet sich eine Regelung zur Änderung des bayerischen Denkmalschutzgesetzes im Entwurfsstadium, wonach bei der Errichtung von Windenergieanlagen Erlaubnisverfahren auf Nähefälle bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern

beschränkt werden sollen (Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, S. 1, siehe dazu auch: <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-02-august-2022/#a-6>, abgerufen am 28.3.2023).

<sup>46</sup> Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).

<sup>47</sup> Denkmalschutzgesetz Hamburg vom 05. April 2013 (HmbGVBl. 2013, 142), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26.06.2020 (HmbGVBl. S. 380).

<sup>48</sup> Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. 1978, 517), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

<sup>49</sup> Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.09.2020 (GVBl. S. 508).

<sup>50</sup> Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662).

<sup>51</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 7.2.2023 (GBl. S. 26).

Beseitigung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg denkmalfachliche Belange nicht entgegen stehen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden. Dies gilt entsprechend für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (§ 15 Abs. 4 S. 2 DSchG BW).

Insgesamt erfährt also der Klimaschutz und zum Teil gesondert der Ausbau erneuerbarer Energien ein besonderes Gewicht oder eine besondere Berücksichtigung entweder in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen oder führt gar dazu, dass ein gebundener Anspruch des Vorhabenträgers auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Landesdenkmalschutzgesetz besteht.<sup>52</sup>

**(19.) Sehen Sie Reformierungsbedarf beim DSchG M-V, um die Ausbauziele erneuerbarer Energien der Landesregierung erreichen zu können?**

Der Konflikt von denkmalschutzrechtlichen Belangen und dem Ausbau erneuerbarer Energien wird im DSchG M-V nicht adressiert. Gleichwohl verhilft § 2 EEG letzterem zu angemessener Geltung über sog. „Einfallstore“ im einfachen Recht, im Bereich des Denkmalschutzes beispielsweise über § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V. Dem bundesrechtlich statuiertem überragend öffentlichen Interesse am Betrieb und Ausbau von EE-Anlagen kann mithin grundsätzlich auch ohne landesrechtliche Adressierung zu entsprechender Geltung verholfen werden.<sup>53</sup> Um der Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer-Energie-Anlagen in angemessenen Maße Rechnung zu tragen, könnte gleichwohl erwogen werden, die in § 2 EEG bundesrechtlich festgeschriebenen Wertungen auch landesrechtlich an entsprechender Stelle – klarstellend und ohne in Widerspruch zu dem Bundesrecht zu stehen – anzufügen.<sup>54</sup>

**(20.) Wie bewerten Sie die aktuelle Praxis in Mecklenburg-Vorpommern im Umgang mit Stellungnahmen und Nachforderungen (z. B. Sichtachsenanalyse) des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (LAKD)?**

Mir liegen keine empirischen, d.h. wissenschaftlichen Untersuchungen der aktuellen Praxis in Mecklenburg-Vorpommern im Umgang mit Stellungnahmen und Nachforderungen des Landesamtes für Kultur und

<sup>52</sup> Hinsichtlich § 15 Abs. 4 S. 1 DSchG BW, wonach die Genehmigung bei Erfüllung der Voraussetzungen regelmäßig zu erteilen ist (Baden-Württemberg LT-Drs. 17/3741, S. 98; in Hamburg kann aus der Gesetzesbegründung kein besonderes Gewicht erneuerbarer Energien im Rahmen der Abwägung abgeleitet werden, vgl. LT-Drs. 20/5703, S. 17. Das gilt auch für Niedersachsen, LT-Drs. 16/3208, 13 f., und Nordrhein-Westfalen, LT-Drs. 17/16518. In Schleswig-Holstein soll die Vorschrift den Netzausbau erleichtern, LT-Drs. 18/2031, S. 45. In Baden-Württemberg soll durch § 7 Abs. 2 S. 2 DSchG BW der Klimaschutz „mit dem ihm im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz zugeschriebenen Gewicht in der einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung der Denkmalschutzbehörde“ berücksichtigt werden, LT-Drs. 17/3741, S. 98.

<sup>53</sup> Vgl. dazu OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023, Rn. 158, juris.

<sup>54</sup> *Schmidt/Sailer*, Reformansätze zum Genehmigungsrecht von Windenergieanlagen, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 25 vom 28.01.2022, S. 39; Vgl. insoweit bereits Frage Nr. 17.

Denkmalpflege vor. Das OVG Greifswald hat festgestellt, dass Genehmigungsbehörden und Gerichte in materieller Hinsicht nicht an die fachliche Beurteilung der Denkmalschutzbehörden (in Bezug auf Stellungnahmen etc.) gebunden sind, auch wenn diese das für die denkmalfachliche Beurteilung erforderliche Fachwissen vermittelt. Genehmigungsbehörde und Gericht haben die Beurteilung des Landesamts hinsichtlich ihrer Aussage- und Überzeugungskraft nachvollziehend zu überprüfen und sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens eine eigene Überzeugung zu bilden.<sup>55</sup> Genehmigungsbehörde und Gericht haben mithin die Pflicht, sich mit den Stellungnahmen auseinanderzusetzen, „deren Feststellungen und Schlussfolgerungen auf ihre Aussage- und Überzeugungskraft zu überprüfen.“ So kann sich die Genehmigungsbehörde auch gegen die Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens entscheiden, muss dies freilich begründen.<sup>56</sup>

### **Werden die gesetzlichen Fristen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) eingehalten?**

### **Ergehen die denkmalrechtliche Stellungnahme des Denkmalschutzes und die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit durch die Genehmigungsbehörde auf der Basis einer nachvollziehbaren und anhand der Rechtsgrundlage abgeleiteten Stellungnahme/Entscheidung?**

Voraussetzungen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage und die Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege sind im DSchG M-V geregelt. Zentrale Norm bzgl. der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit im Rahmen des Denkmalschutzrechts ist § 7 DSchG M-V; die Aufgaben des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege als Fachbehörde sind in § 4 DSchG M-V geregelt. Auf die Beteiligung der Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Entscheidung nimmt § 7 Abs. 1 S. 2 DSchG M-V Bezug, wonach diese vorher anzuhören ist. Zudem regelt § 7 Abs. 6 S. 2 DSchG M-V, dass das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen ist, sollte eine Genehmigung oder Ähnliches nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sein.

Inwieweit die jeweilige Entscheidung nachvollziehbar ist, bestimmt sich anhand der Umstände des Einzelfalls. Dass Stellungnahmen der Denkmalschutzbehörde nicht immer „mangelfrei“ sind, belegt die Entscheidung des OVG Greifswald vom 7.2.2023,<sup>57</sup> in der das Gericht bei der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeholte Stellungnahme des LAKD erhebliche Schwächen aufzeigte. So fehlte eine hinreichende Einordnung der Bedeutung der betroffenen Denkmäler im Vergleich zu anderen Denkmalen ebenso wie eine Erfassung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls, eine Erläuterung der methodischen Herangehensweise, die Benennung eines Bewertungsmaßstabes für die Kategorisierung von Beeinträchtigungen in erheblich oder

<sup>55</sup> OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 101 mwN.

<sup>56</sup> OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 102 mwN.

<sup>57</sup> OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, juris.

unerheblich, eine über bloße Schlagworte hinausgehende konkrete Denkmalbeschreibung sowie Beschreibung ihrer Schutzwürdigkeit und schließlich eine substantielle Auseinandersetzung mit anderen vorliegenden denkmalfachlichen Gutachten.<sup>58</sup>

### **Entscheidet das StALU auf der Basis der fachlichen Stellungnahmen nach eigenem Ermessen?**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist in materieller Hinsicht nicht an die fachliche Beurteilung der Denkmalschutzbehörden gebunden. Das OVG Greifswald verlangt, dass die Genehmigungsbehörde die fachlichen Stellungnahmen der Denkmalschutzbehörden auf ihre Aussage- und Überzeugungskraft nachvollziehend überprüft, um sich darauf aufbauend für die Gesamtentscheidung eine eigene Überzeugung zu bilden.<sup>59</sup>

### **(21.) Wie schätzen Sie generell den Einfluss der Stellungnahmen der Landesdenkmalschutzbehörden auf Planung und Genehmigung von Anlagen der erneuerbaren Energien ein?**

Siehe Antwort zu Frage 20.

### **22. Wie beurteilen Sie in diesem Kontext die Zusammenarbeit zwischen den StALU, den Projektentwicklern und den Denkmalschutzbehörden des Landes?**

/

(Keine rechtswissenschaftliche Frage).

### **23. Wie beurteilen Sie die Nachvollziehbarkeit der Begründungen in den Stellungnahmen der Landesdenkmalschutzbehörden?**

/

(Keine rechtswissenschaftliche Frage).

### **24. Wie hat sich die Anzahl der durch die StALU angeforderten Stellungnahmen beim LAKD nach Ihrer Einschätzung innerhalb der vergangenen zehn Jahre entwickelt und wie viele der angeforderten Stellungnahmen konnten im gleichen Zeitraum jährlich bearbeitet werden?**

/

(Keine rechtswissenschaftliche Frage).

---

<sup>58</sup> OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, Rn. 135, juris.

<sup>59</sup> OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 101 mwN.



**25. „Anhand des denkmalrechtlichen Erscheinungsbildes vermag der sachkundige Betrachter den dem Denkmal innewohnenden Wert abzulesen. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist (Schutzwürdigkeit), desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes anzunehmen sein“ (Oberverwaltungsgericht Greifswald, Az. 5 K 171/22 OVG).**

**Anhand welcher Kriterien wird der Wert eines Denkmals ermittelt und lassen sich die Ergebnisse quantifizieren?**

Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen sind dann als Denkmal schützenswert, wenn an ihrer Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, also wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen, § 2 Abs. 1 DSchG M-V. Es handelt sich hierbei um die sog. *Denkmalwertkategorien*. Damit von einem Denkmal gesprochen werden kann, muss mindestens eine dieser *Denkmalwertkategorien* erfüllt sein.<sup>60</sup> **Der Wert eines Denkmals steigt an, je bedeutender das Denkmal für die in § 2 Abs. 1 DSchG M-V Denkmalwertkategorien ist oder soweit mehrere dieser Kategorien kumulativ berührt sind.** Hinzukommen (als ungeschriebene Belange) **Alter, Integrität und Originalität** des Denkmals sowie dessen Bedeutung für die Umgebung, die Kulturlandschaft oder das Ortsbild, der wissenschaftlich-dokumentarische Wert, die Verankerung in der lokalen Tradition, die Bedeutung für die Bildung, die Bedeutung für die Deutung einer Epoche oder eines Ereignisses der Geschichte, der Erlebnis- und Erinnerungswert, der künstlerische Rang sowie letztlich auch die Einzigartigkeit des Objekts.<sup>61</sup> Zur Bestimmung des Denkmalwerts bedarf es demnach eines einzelfallbezogenen Sachverständigengutachtens, welches die Wertigkeit des Denkmals innerhalb der oben genannten Kategorien einordnet. Eine Quantifizierung der Kriterien ist nicht möglich.

**(26.) Welche Auswirkungen auf den Ausbau erneuerbarer Energien im Land sind durch das am 7. Februar 2023 ergangene Urteil des Oberverwaltungsgerichtes in Greifswald zur Klage auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windkraftanlage (Az. 5 K 171/22 OVG) zu erwarten?**

Das Urteil hebt die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien klar hervor, indem es die gesetzgeberische Intention des § 2 EEG umsetzt, wonach im Rahmen der Abwägung einer Genehmigungsbehörde sich die erneuerbaren Energien regelmäßig durchsetzen und nur in Ausnahmefällen überwunden werden sollen.<sup>62</sup> Dieser nun von der Rechtsprechung bestätigte Vorrang der erneuerbaren Energien wird sich

<sup>60</sup> Davydov, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz-HdB, Teil C - Denkmalbegriff und Denkmalliste, 5. Aufl. 2022, Rn. 30.

<sup>61</sup> Davydov, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz-HdB, Teil C - Denkmalbegriff und Denkmalliste, 5. Aufl. 2022, Rn. 58.

<sup>62</sup> OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 160; BT-Drs. 20/1630, S. 159.

richtungsweisend auf den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien auswirken, da hiermit die Richtung hin zu regelmäßig zu erteilenden Genehmigungen bei einem Konflikt mit dem Denkmalschutz geebnet wurde.

**Wie bewerten Sie die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald vom 7. Februar 2023 in Bezug auf die Auswirkungen auf weitere Genehmigungsverfahren mit denkmalschutzrechtlichen Fragestellungen, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern?**

Das Urteil wird sich positiv auf weitere Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen mit ähnlichen, denkmalschutzrechtlichen Fragestellungen auswirken. Zum einen wurden wichtige Aspekte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens klargestellt, von denen angenommen werden kann, dass sich die Genehmigungsbehörden (staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt) daran orientieren werden: so beispielsweise zu Qualitätsanforderungen von Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden, der Bewertung von Stellungnahmen und Gutachten als auch zu den gesetzlichen Fristen, welche von den Genehmigungsbehörden einzuhalten sind, bis über eine solche entschieden wird. Zum anderen erfuhr § 2 EEG durch das Urteil eine wichtige „Kontur“ in Bezug auf den Denkmalschutz in Mecklenburg-Vorpommern, was letztlich zu mehr Rechtssicherheit in künftigen Genehmigungsverfahren führen wird. Das Gericht erteilte beispielsweise der Argumentation der Behörde eine Absage, die mit Verweis auf den „Verfassungsrang“ des Denkmalschutzes im Mecklenburg-Vorpommern anführte, dass dieser bereits für sich genommen einer positiven Abwägungsentscheidungen zugunsten des Vorhabens entgegenstehen würde.<sup>63</sup> Bei dem Urteil handelt es sich insgesamt um ein begrüßenswertes Signal an alle Beteiligten künftiger Genehmigungsverfahren und um einen wichtigen Schritt hin zu einer treibhausgasneutralen Stromversorgung.

**Welche Handlungsaufträge an die Politik lassen sich aus dem Urteil ableiten?**

Zunächst entspricht das Urteil dem von der Politik verfolgten und bereits im (Bundes-)Koalitionsvertrag festgelegten Plans des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien.<sup>64</sup> Gleichwohl sollte der Landesgesetzgeber den Umgang der Rechtsprechung mit § 2 EEG im Denkmalschutzrecht aufmerksam verfolgen, um ggf. legislativ nachzubessern.<sup>65</sup>

**27. Welche Argumente sprechen für und gegen eine Regelung, die eine Genehmigungsfreistellung, wie z.B. vom BWE-Bundesverband vorgeschlagen, für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorsieht, die**

<sup>63</sup> OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 163.

<sup>64</sup> Mehr Fortschritt wagen – Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen SPD, Grünen und FDP, S. 44.

<sup>65</sup> Siehe dazu bereits Frage Nr. 19.

**nur für einen befristeten Zeitraum, z. B. unter 30 Jahren, genehmigt und betrieben werden und nicht in die Substanz eines Denkmals eingreifen?**

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfreistellung könnte zunächst eine zusätzliche Beschleunigung für den Ausbau von EE-Anlagen bewirken. Gleichzeitig werden Belange des Denkmalschutzes durch Windenergieanlagen mangels Eingriffs in die Bausubstanz und anhaltende Einwirkungen auf die Umgebung zumindest nicht **dauerhaft** berührt. Zu bedenken ist aber, dass die Gefahr wiederholter Zulassung an einem einzelnen Standort besteht, sodass die nähere Umgebung des Denkmals zumindest faktisch dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine solche „Ketten-Genehmigung“ müsste mithin im Vorfeld ausgeschlossen werden.

**28. Inwieweit zeichnet sich mit den erfolgten Optimierungen der Verwaltungsarbeit innerhalb der Landesverwaltung mit straffer Terminsetzung für Stellungnahmen der Ressorts eine deutliche Beschleunigung etwa von Zielabweichungsverfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder die Genehmigung von Windenergieanlagen ab?**

/

(Keine rechtswissenschaftliche Frage).

**29. Werden Ihrer Ansicht nach mit der in Ergänzung zum Erlass zur Festlegung einheitlicher, verbindlicher Kriterien zur Ausweisung von Windenergiegebieten vorgesehenen Veröffentlichung von Ausführungshinweisen und Abwägungskriterien die notwendigen Arbeitsgrundlagen geschaffen, um eine Beurteilung der denkmalpflegerischen Belange zügig vornehmen zu können?**

Mit dem sog. Windkraft-Erlass soll der Ausbau und Abwägungsvorgang von Windkraftanlagen durch die Festlegung von landesweit einheitlichen Kriterien beschleunigt werden. Dabei perpetuiert die Verwaltungsvorschrift den sich aus § 2 EEG ergebenden Vorrang der erneuerbaren Energien als *überragende* öffentliche Belange. Explizit wird Denkmalschutz hierbei lediglich in Teil 1, II 3 angesprochen. Hierbei wird ein grundsätzlicher Vorrang der erneuerbaren Energien ggü. Denkmalschutz statuiert, soweit das 2,1 Prozent Ausbauziel noch nicht erreicht wurde.

Eine Einschätzung der Auswirkungen weiterer, ggf. noch hinzuzufügender Ausführungshinweise und/oder Abwägungskriterien bedarf einer weiteren, umfassenden Prüfung, die im Rahmen dieser Stellungnahme nicht leistbar ist.

**30. Was ist aus Ihrer Sicht außer den bereits erfolgten Maßnahmen notwendig, um zügige Genehmigungsverfahren zu gewährleisten und dennoch denkmalpflegerische Belange ausreichend zu berücksichtigen?**

Die zuständigen Genehmigungsbehörden müssen personell und sachlich ausreichend ausgestattet sein. Außerdem ist darüber nachzudenken, eine Koordinationsstelle zwischen den Denkmalschutzbehörden und den

für die Genehmigung der Windenergieanlagen zuständigen Behörden zu schaffen, sodass Unverträglichkeiten zwischen Denkmalschutz und Ausbau der erneuerbaren Energien unmittelbar begegnet werden kann. Weiter kann Rechtssicherheit durch eine gesetzliche Regelung für die Auflösung von Konfliktsituationen dazu beitragen, die widerstreitenden Belange zügiger zu einem Ausgleich zu bringen.<sup>66</sup>

**31. Mit Wismar und Stralsund verfügt Mecklenburg-Vorpommern über bedeutende Stätten des UNESCO-Weltkulturerbes. Das Schweriner Schlossensemble ist ein weiterer Kandidat aus Mecklenburg-Vorpommern, der zur Aufnahme in die Welterbeliste vorgesehen ist. Aufgrund der Errichtung der Waldschlösschenbrücke wurde das Dresdner Elbtal im Jahr 2009 von der Liste des UNESCO-Weltkulturerbes gestrichen.**

**Inwieweit stellt die Installation von Windkraftanlagen eine Gefahr für die Erhaltung der genannten Weltkulturerbestätten des Landes sowie für das Nominierungsverfahren Schwerins dar?**

Ausschlaggebend für die Aufnahme einer Stätte in die Liste des Weltkulturerbes sind zunächst die Richtlinien der UNESCO. Zentrale Kriterien für die Aufnahme sind u.A. die *Echtheit* und die *Unversehrtheit* des Kulturgutes. Unversehrtheit meint nach Nr. 88 des Welterbe-Manuals der UNESCO<sup>67</sup> die Ganzheit und Intaktheit des Kulturgutes und seiner Merkmale. So darf das Kulturgut nicht „*unter den nachteiligen Auswirkungen von Entwicklung und/oder Vernachlässigung leide[n]*“, Nr. 88 c) des Welterbe-Manuals.

Das Welterbe-Manual spezifiziert insoweit nicht weiter, was unter einer nachteiligen Auswirkung zu verstehen ist. Im Rahmen der Streichung des Dresdner Elbtals von der Welterbeliste hat das Welterbekomitees ausgeführt, dass der Brückenbau den außergewöhnlichen universellen Wert des Dresdner Elbtals irreversibel schädige und die Kulturlandschaft in der Mitte zerschneide.<sup>68</sup> Es handelt sich aber insoweit um eine Einzelfallentscheidung, welche nicht ohne weiteres übertragbar ist. Insbesondere bezogen auf das Schweriner Schlossensemble besteht der Unterscheid, dass die Windkraftanlagen um Schwerin nicht direkt in die geschützte Substanz des Welterbes eingreifen und eine gewisse Distanz sich bereits aus dem vorgeschriebenen Abstand zur Wohnbebauung ergibt.

Mangels einschlägiger Kriterien ist demnach auf die im deutschen Recht entwickelten Maßstäbe zur Wechselwirkung des Denkmals mit seiner näheren Umgebung zurückzugreifen: „*Bei der räumlichen Abgrenzung des danach geschützten Bereichs ist darauf abzustellen, ob die Umgebung eines Kulturdenkmals maßgeblich für dessen Erscheinungsbild ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals*

<sup>66</sup> Beispielhaft *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes M-V zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in M-V*, LT-Drs. 8/1742.

<sup>67</sup> [https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-06/Welterbe-Manual\\_2\\_\\_Aufli\\_volltext.pdf](https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-06/Welterbe-Manual_2__Aufli_volltext.pdf) (28.4.2023)

<sup>68</sup> Siehe hierzu <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbe-deutschland/die-entscheidung-zum-dresdner-elbtal> (28.4.2023); <https://whc.unesco.org/en/decisions/1786> (28.4.2023).

wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt.“<sup>69</sup> So können Windenergieanlagen etwa eine intakte Stadtsilhouette, soweit diese eine landschaftsprägende Wirkung hat, beeinträchtigen.<sup>70</sup> Als entscheidende Faktoren für eine potenziell problematische Beeinträchtigung ist mithin die *Bedeutung der Umgebung* und die sich aus der *räumlichen Nähe ergebenden Sichtbeziehung zwischen der EEG-Anlage und dem Denkmal* festzuschreiben. Bindend für die Entscheidung des UNESCO-Welterbekomitees ist das deutsche Denkmalschutzrecht jedoch nicht.

Es könnte daher sinnvoll sein, eine Sichtachsenstudie vor Aufstellung von Windkraftanlagen in der Umgebung einer (potenziellen) UNESCO-Stätte durchzuführen.<sup>71</sup> Eine solche Sichtachsenstudie hat das UNESCO-Welterbekomitees im Jahr 2005 auch bezogen auf die Waldschlösschenbrücke gefordert. Diese wurde im Jahr 2006 beigebracht. Dabei kam das Gutachten unter anderem zu dem Ergebnis, dass „[...] die Waldschlösschenbrücke [...] den zusammenhängenden Landschaftsraum des Elbbogens an der empfindlichsten Stelle und teilt ihn irreversibel in zwei Hälften [...]“ zerschneidet. Dies war letztlich auch der ausschlaggebende Grund für die Streichung (s.o.).

**32. Aufgrund des Artikels 16 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 6 DSchG M-V kommt dem Denkmalschutz in unserem Land eine hohe Bedeutung zu. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in einem Leitsatz zu seinem Beschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18) mitgeteilt, dass die in Artikel 20a des Grundgesetzes verankerte Zielsetzung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen genießt, sondern im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen ist.**

**Welche Aspekte des Denkmalschutzes wären im vorliegenden Kontext hierbei zu beachten und wie ist ein solcher Abwägungs- und Ausgleichsprozess ausgestaltet?**

Denkmalschutz und Klimaschutz sind gesetzlich geschützte Belange. Wenn sie miteinander kollidieren, sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben regelmäßig im Rahmen des jeweilig ggf. eröffneten Abwägungsprozess in einen schonenden Ausgleich zu bringen, sodass sie möglichst optimal Geltung entfalten können. Keinem der Belange kommt dabei ein absoluter Vorrang zu. Allerdings gebührt dem Ausbau von EE-Anlagen gemäß § 2 EEG und der dazu ergangenen Rechtsprechung, insbesondere des OVG Greifswald nunmehr ein relativer Vorrang (s. Ausführungen oben).

Im Unterschied zum Klimaschutz (Art. 20a GG, Art. # LVerf M-V) kommt dem Denkmalschutz kein über Art. 16 Abs. 1 der LVerf M-V hinausgehender Verfassungsrang zu. Das OVG Greifswald führt hierzu aus:

*„Selbst wenn man Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Verf M-V und der dort normierten Schutz- und Förderungspflicht von Land, Gemeinden und Kreisen u. a. hinsichtlich der Kultur auch den Denkmalschutz unterstellte, wäre wohl*

<sup>69</sup> OVG Koblenz, 1 A 11532/18.OVG, BeckRS 2019, 13085, Rn. 116.

<sup>70</sup> Vgl. OVG Magdeburg, BeckRS 2012, 57508, S. 2.1.2.

<sup>71</sup> Beispielhaft kann hier auf die Sichtachsenstudie der Hansestadt Lübeck zurückgegriffen werden, *Koretzky, Sichtachsenstudie Welterbe „Lübecker Altstadt“*, 2011.

*(nur) von einem in der Verfassung angelegten Optimierungsgebot auszugehen. Zwar stellt der Schutz von Kulturdenkmälern ein legitimes gesetzgeberisches Anliegen dar und ist die Denkmalpflege eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang. Die Annahme eines solchen Optimierungsgebots bzw. einer solchen Gemeinwohlaufgabe kann jedoch nicht für sich gesehen ein öffentliches Interesse begründen, das dem in § 2 Satz 1 EEG als überragend bestimmten öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im Einzelfall entgegengehalten werden oder dieses gar überwinden könnte.<sup>72</sup>*

Das heißt, dass der Denkmalschutz kraft Landesverfassung grundsätzlich nicht im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Falls dennoch dem Denkmalschutz ein solches Gewicht zugewiesen werden soll, dann ist diese explizit darzulegen und zu begründen. Um die Wertung des § 2 EEG zu überwinden, reichen nicht lediglich gewichtige denkmalschutzrechtliche Belange, welche sich gerade aus der optischen Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung ergeben, aus.

**33. Welche Gefahren sind durch einen voranschreitenden menschengemachten Klimawandel für den Denkmalschutz in Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten?**

/ (Keine rechtswissenschaftliche Frage).

---

<sup>72</sup> OVG Greifswald, Urt. v. 7.2.2023, 5 K 171/22 OVG, juris Rn. 163.